

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNATIONALEN UMZUGSVERTRAG MIT PRIVATKUNDEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigen Artikel 40 des französischen Gesetzes Nr. 2009-1503 vom 8. Dezember 2009, das Dekret vom 27. April 2010 über die Preisangabe für Umzugsdienstleistungen, die Empfehlung Nr. 16-01 vom 24. März 2016 über Umzugs-, Möbellager- und Selfstorage-Verträge sowie die Normen NF EN 12522-1 und -2 sowie die Zertifizierungsregel NF 144 von AFNOR Certification. Diese Bedingungen gelten ab dem 1. September 2018.

ARTIKEL 1 – ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusammen mit den individuell zwischen dem Umzugsunternehmen (nachstehend „das Unternehmen“) und dem Kunden (nachstehend „der Kunde“) vereinbarten Sonderbedingungen, regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Gemäß den Artikeln 1103, 1104 und 1193 des französischen Zivilgesetzbuchs gelten diese Bedingungen von Rechts wegen und ausdrücklich vereinbart für alle internationalen Umzugsdienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind.

ARTIKEL 2 – VOM KUNDEN BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

Der Vertrag wird auf Grundlage der rechtzeitig vom Kunden bereitgestellten Informationen erstellt. Es obliegt dem Unternehmen, das Volumen und gegebenenfalls das Gewicht des Umzugsguts zu schätzen. Der Kunde haftet jedoch für Folgen, die aus einer falschen oder unzureichenden Angabe durch ihn entstehen und zu einer Unterschätzung führen. In einem solchen Fall trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten im Vergleich zum ursprünglichen Angebot.

Wenn das Unternehmen den Ursprungs- oder Zielort einschließlich der Zugänge besichtigt hat, ist dies ausdrücklich im Angebot zu vermerken.

Bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten in Bezug auf Zugänglichkeit oder Handhabung muss der Kunde das Unternehmen informieren, wenn keine Besichtigung erfolgt ist. Andernfalls haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Kosten oder Schäden, es sei denn, diese sind ausschließlich auf ein Verschulden des Unternehmens zurückzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet:

- Alle Gegenstände anzugeben, deren Art oder Vorhandensein besondere Risiken für das Umzugsmaterial oder andere Güter darstellen kann;
- Das Vorhandensein von Gegenständen anzugeben, die besonderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen (z. B. Edelmetalle, Alkohol, Waffen usw.). Die Beschaffung aller erforderlichen Dokumente und Genehmigungen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, deren Korrektheit oder Vollständigkeit zu prüfen;
- Das Vorhandensein von Kunstwerken, Sammlerstücken oder sonstigen außergewöhnlich wertvollen Gegenständen mitzuteilen, die nicht unter Punkt b) fallen.

Der Kunde haftet für alle Schäden oder Kosten, die dem Unternehmen durch unrichtige oder fehlende Informationen entstehen.

Sofern keine detaillierten Angaben zu den zu transportierenden Gütern gemacht wurden, liegt es in der Verantwortung des Kunden, beim Verladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, dass keine falschen oder vergessenen Gegenstände verladen werden.

Der Kunde muss dem Unternehmen eine gültige und funktionierende Kontaktmöglichkeit (Telefon, E-Mail usw.) für die gesamte Dauer des Umzugs mitteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls haftet das Unternehmen nicht für eine unterlassene Kommunikation während der Vertragsausführung.

ARTIKEL 3 – ZOLL

Das Unternehmen informiert und berät den Kunden nach bestem Wissen über geltende Zollvorschriften und sonstige Formalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung des internationalen Umzugs. Der Kunde stellt dem Unternehmen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und gibt alle relevanten Informationen weiter.

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der übermittelten Dokumente zu prüfen. Soweit dem Unternehmen kein Verschulden zur Last fällt, haftet ausschließlich der Kunde für Schäden, die durch fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Informationen entstehen.

Das Unternehmen haftet für Schäden, die durch Verlust oder missbräuchliche Verwendung der unter Absatz 1 genannten Unterlagen entstehen, jedoch maximal bis zur Höhe von 50 % des Gesamtpreises der Umzugsleistung.

Die zolltechnischen Formalitäten, die das Unternehmen übernimmt, sind im Angebotspreis enthalten. Jedoch gehen Zölle und Einfuhrsteuern, die in den jeweiligen Ländern erhoben werden, vollständig zu Lasten des Kunden.

Für sogenannte „HAFENANKUNFT“- oder „FLUGHAFENANKUNFT“-Verträge gilt: Im Zielgebiet umfasst das Angebot nicht das Entladen, die Zollabwicklung oder die Lieferung der persönlichen Gegenstände, Möbel oder Fahrzeuge. Diese Leistungen fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

ARTIKEL 4 – PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 – Preis

Die im Vertrag festgelegten Preise können nur geändert werden, wenn vor oder während der Ausführung Kosten entstehen, die vom Unternehmen nicht vorhergesehen werden konnten und außerhalb seines Einflussbereichs liegen, welche die Bedingungen der Vertragsdurchführung beeinflussen.

Ab dem 30. April 2021, gemäß Artikel L112-3 des französischen Verbraucherschutzgesetzes, gelten auch solche nicht im Voraus kalkulierbaren Kosten, insbesondere außerordentliche Zuschläge, Hafenzuschläge, usw., als erstattungsfähig.

Jede Preiserhöhung aufgrund unvorhersehbarer Umstände bei Vertragsschluss, die die Durchführung wesentlich erschwert, wird dem

Kunden mitgeteilt – auf geeignetem Wege und in angemessener Frist.

Die Parteien können einvernehmlich die im Vertrag vorgesehenen Leistungen ändern, unter der Bedingung, dass sie die neuen Modalitäten und deren finanzielle Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Leistungen, vereinbaren.

Der Kunde ist zur Zahlung eines Mehrpreises verpflichtet, wenn das tatsächliche Transportvolumen das ursprünglich angegebene übersteigt, wie in Artikel 2 vorgesehen.

Wenn keine bestimmte Ausführungsfrist festgelegt wurde, gilt der im Angebot genannte Preis maximal zwei Monate ab Angebotsdatum.

4.2 – Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders in den Sonder- oder Allgemeinen Bedingungen vereinbart, sind die Leistungen im Voraus bei Auftragserteilung zu bezahlen. Es werden keine Skonti oder Barzahlungsrabatte gewährt, auch nicht bei vorfristiger Zahlung.

Zahlungen sind per Banküberweisung oder Kreditkarte an das Unternehmen zu leisten.

Beanstandungen jeglicher Art berechtigen nicht zur Zahlungsaussetzung. Eine einseitige Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Zahlungen sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zu leisten. Bei Zahlungsverzug fallen automatisch Verzugszinsen in dreifacher Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an. Jeder Zahlungsverzug führt zur sofortigen Fälligkeit aller offenen Beträge.

Das Unternehmen hat ein gesetzliches Pfandrecht an allen ihm übergebenen beweglichen Sachen (Art. L133-7 und L133-9 französisches Handelsgesetzbuch), zur Sicherung aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geschuldeten oder später fällig werdenden Forderungen gegenüber dem Kunden – unabhängig davon, ob diese aus dem vorliegenden oder einem anderen Vertrag stammen.

Das Unternehmen kann dem Kunden Lagerkosten und alle damit verbundenen Auslagen während der Dauer des Pfandrechts in Rechnung stellen. Es ist berechtigt, die Lagerung durch Dritte auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

Im Falle der Ausübung des Pfandrechts informiert das Unternehmen den Kunden schriftlich an dessen letzte bekannte Adresse. Bleiben Zahlungen drei Monate nach dieser Mitteilung aus, darf das Unternehmen ohne weitere Ankündigung eine öffentliche Versteigerung oder freihändige Veräußerung des Pfandguts zur Deckung der Forderungen und Kosten durchführen.

Sollte das Unternehmen Kosten, Zahlungen oder Strafen aus Beschwerden oder Forderungen Dritter in Bezug auf die transportierten, verpackten oder gelagerten Gegenstände leisten müssen, so hat der Kunde diese vollständig zu erstatten – sie fallen ebenfalls unter das

Pfandrecht des Unternehmens.

ARTIKEL 5 – TRANSPORTVERSICHERUNG

Das Unternehmen kann dem Kunden den Abschluss einer Transportversicherung anbieten, um die zu befördernden Güter gegen bestimmte Risiken abzusichern, für die das Unternehmen gesetzlich nicht haftet.

Die Prämie für diese Versicherung wird dem Kunden mitgeteilt, der frei entscheiden kann, ob er die Police abschließt oder nicht.

ARTIKEL 6 – STORNIERUNG DES VERTRAGS

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt berechtigt die Stornierung durch den Kunden oder die Nichterfüllung durch das Unternehmen die geschädigte Partei zu einer Entschädigung.

Diese Entschädigung beträgt ein Drittel des vereinbarten Preises, wenn die Mitteilung mehr als drei Kalendertage vor dem vorgesehenen Ausführungstermin erfolgt, und die Hälfte des Preises, wenn die Frist weniger als drei Kalendertage beträgt.

ARTIKEL 6 BIS – HAUSTÜRVERKAUF UND AUSSERHALB DER GESCHÄFTSRÄUME ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Im Falle eines Haustürverkaufs oder eines außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens abgeschlossenen Vertrags verfügt der Kunde gemäß Artikel L221-28, Absatz 12° des französischen Verbraucherschutzgesetzes nicht über ein Widerrufsrecht.

Darüber hinaus darf vor Ablauf einer Frist von sieben (7) Tagen ab Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume keine Zahlung gefordert oder entgegengenommen werden.

ARTIKEL 7 – ÄNDERUNG DES UMZUGSVERTRAGS

Der Kunde ist berechtigt, den Umzug zu unterbrechen oder den ursprünglich vorgesehenen Lieferort zu ändern. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmen alle zusätzlichen Kosten und Schäden zu erstatten, die sich aus der Umsetzung der neuen Anweisungen ergeben. Die Durchführung der neuen Anweisungen muss zum Zeitpunkt ihres Eingangs durchführbar sein, darf den regulären Betriebsablauf des Unternehmens nicht stören und andere Kunden nicht beeinträchtigen.

b) Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die Anweisungen umzusetzen, so hat es den Kunden unverzüglich zu informieren. Kommt es dieser Pflicht nicht nach, haftet es dem Kunden für den daraus entstehenden Schaden.

Sollte es unmöglich sein, den Vertrag wie ursprünglich vereinbart auszuführen (bevor die Güter am Bestimmungsort eingetroffen sind), muss das Unternehmen Anweisungen beim Kunden einholen. Sofern die Umstände jedoch eine Ausführung unter geänderten Bedingungen ermöglichen und keine Anweisungen eingeholt werden konnten, ist das Unternehmen berechtigt, nach bestem Ermessen und im Interesse des Kunden zu handeln.

Das Unternehmen hat Anspruch auf Erstattung aller Kosten, die durch die Einholung oder Ausführung dieser Anweisungen oder durch eigene Ermessensentscheidungen entstanden sind, es sei denn, diese Kosten beruhen auf einem eigenen Verschulden.

Ist der Kunde am Bestimmungsort nicht in der Lage, die Lieferung entgegenzunehmen, und erteilt keine zeitgerechten Anweisungen über den weiteren Umgang mit dem Umzugsgut, so ist das Unternehmen berechtigt, die Güter an einem von ihm gewählten Ort zu entladen. Seine Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf eine sorgfältige Auswahl des Lagerortes und der beauftragten Person.

Das Unternehmen kann alle daraus resultierenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

Ist der Umzug aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, nicht gemäß dem Vertrag durchführbar, hat das Unternehmen Anspruch auf Schadensersatz, maximal jedoch in Höhe des vereinbarten Gesamtpreises. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Vertragsverletzung auf unvermeidbare und unvorhersehbare Umstände zurückzuführen ist.

ARTIKEL 8 – AUSGESCHLOSSENE ODER NUR UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN

Die Leistungen des Unternehmens umfassen nicht den Abbau oder die Montage von Gegenständen, die an Wänden, Böden oder Decken befestigt sind.

Das Personal des Unternehmens ist nicht befugt, den Vertrag zu ändern oder zusätzliche Arbeiten auszuführen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich von der Unternehmensleitung genehmigt.

Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung für den Transport oder die Handhabung von Personen, lebenden Tieren, Pflanzen, gefährlichen, stinkenden, explosiven oder leicht entflammbaren Materialien, Schmuck, Bargeld, Edelmetallen oder Wertgegenständen.

Werden solche Gegenstände ohne Wissen des Unternehmens transportiert, so ist dieses von jeglicher Haftung befreit, und der Kunde kann persönlich haftbar gemacht werden.

Jede Ausnahme von dieser Regel bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vor Beginn der Durchführung.

ARTIKEL 9 – AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Der Kunde und das Unternehmen können einvernehmlich die im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen ändern, vorausgesetzt, dass die neuen Bedingungen und deren wirtschaftliche Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf zusätzliche, nicht ursprünglich vereinbarte Leistungen, klar geregelt werden.

Ausführung durch ein Drittunternehmen

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, unter eigener Verantwortung, die Ausführung ganz oder teilweise einem Drittunternehmen (nachstehend „ausführendes Unternehmen“) zu übertragen.

In diesem Fall muss der Kunde mindestens 48 Stunden vor Durchführung über die Identität des ausführenden Unternehmens informiert werden. Der Kunde kann die Beauftragung ablehnen; in diesem Fall werden alle bereits gezahlten Beträge vollständig zurückerstattet.

Diese Informationspflicht entfällt, wenn das ausführende Unternehmen rechtlich mit dem Unternehmen verbunden ist.

ARTIKEL 10 – VERPFLICHTUNG ZUR

ANWESENHEIT DES KUNDEN

Der Kunde oder sein bevollmächtigter Vertreter muss sowohl bei der Beladung als auch bei der Entladung anwesend sein.

Vor Abfahrt des Fahrzeugs hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Gegenstände am Ursprungsort vergessen wurden.

Der Mitarbeiter des Unternehmens kann den Kunden auffordern, schriftlich den Zustand beschädigter oder vorgeschädigter Gegenstände zu bestätigen.

Bei Abwesenheit des Kunden an der angegebenen Lieferadresse oder im Falle einer nicht durch das Unternehmen zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung werden die Umzugsgüter auf Kosten und Risiko des Kunden an einem Ort seiner Wahl eingelagert.

Das Unternehmen wird den Kunden über diese Maßnahme auf geeignete Weise informieren. Die Einlagerung beendet den Umzugsvertrag und begründet automatisch einen Lagervertrag.

ARTIKEL 11 – HAFTUNG DES UNTERNEHMENS

Das Unternehmen haftet – unter den nachstehenden Bedingungen – für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, die während der Durchführung des Umzugs eintreten.

Auf Wunsch und Kosten der fordernden Partei kann ein detailliertes Zustandsprotokoll über alle oder bestimmte Umzugsgüter erstellt werden. In diesem Fall gilt der dokumentierte Zustand bis zum Beweis des Gegenteils als zutreffend.

Wird nachgewiesen, dass der Verlust, die Beschädigung oder der Verzug während der Beförderung durch ein Subunternehmen (z. B. Reederei, Fluggesellschaft) eintrat, und der Kunde diese Transportart akzeptiert hat, so unterliegt die Haftung des Unternehmens in Art und Höhe den zwingenden Bestimmungen des jeweiligen Transportrechts.

Das Unternehmen haftet nicht für Beschlagnahme, Einziehung, Zurückhaltung oder Beschädigung durch Zoll- oder Verwaltungsbehörden, es sei denn, dies ist auf eigenes Verschulden zurückzuführen.

Es haftet auch nicht für Handlungen, die nicht durch eigenes Personal oder ausdrücklich beauftragte Dritte ausgeführt wurden.

Bei Beschädigung empfindlicher Gegenstände (Marmor-, Glas- oder Porzellanplatten, Spiegel, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirme, Radios, Fernseher, wurmstichige Möbel) ist das Unternehmen von der Haftung befreit, wenn es nachweist, dass übliche Vorsichtsmaßnahmen eingehalten wurden.

Es kann sich jedoch nicht auf Mängel am verwendeten Material oder Fehler des Vermieters bzw. seines Personals berufen.

Das Unternehmen haftet nicht, wenn der Verlust oder Schaden auf besondere Risiken zurückzuführen ist, die mit einem oder mehreren der folgenden Umstände zusammenhängen:

- Demontage, Verpackung, Handhabung, Verladung, Stauung, Entladung, Auspacken oder Montage durch den Kunden oder durch von ihm bereitgestelltes Personal oder Material;
- Wahl einer Verpackungs- oder Transportmethode durch den Kunden, die von den Empfehlungen des Unternehmens abweicht;
- Nichtmitteilung über das Vorhandensein von Gegenständen, die besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordert hätten;

d) Besondere Eigenart gewisser Gegenstände, die sie besonders anfällig für Verlust oder Beschädigung macht oder andere Gegenstände beschädigen kann, z. B. durch Rost, inneren oder spontanen Verfall, Austrocknung, Feuchtigkeit, Frost, Auslaufen, nicht getrocknete Farben, Schädlingsbefall;

e) Außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Handhabung wegen Abmessungen oder Gewicht der Gegenstände in Verbindung mit der Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder der Zugänge.

Hat einer dieser Faktoren mitursächlich zum Schaden beigetragen, wird die Haftung des Unternehmens anteilig entsprechend seiner Verantwortung reduziert.

ARTIKEL 12 – AUSGESCHLOSSENE RISIKEN

Das Unternehmen haftet nicht, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht wurden durch:

a) ein Verschulden des Kunden oder Anweisungen, die nicht auf ein Verschulden des Unternehmens zurückzuführen sind;

b) einen eigenen Mangel der transportierten Gegenstände oder eine Fehlfunktion, insbesondere bei mechanischen, elektrischen oder elektronischen Bauteilen, deren Zustand das Unternehmen nicht prüfen kann oder die spezielle Sicherungen durch Fachleute erfordern;

c) das Eintreten eines Ereignisses, das als höhere Gewalt gilt, darunter unter anderem: Krieg, Invasion, feindliche Handlungen, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufstand oder Putsch, schwere Stürme, extreme Winterbedingungen, außergewöhnlich hohe oder niedrige Gezeiten, Orkane, Erdbeben, extreme Witterungsverhältnisse, Änderungen der Abfahrtsdaten oder Routen durch Reedereien oder Fluggesellschaften, Hafenüberlastungen oder andere Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Unternehmens liegen.

ARTIKEL 13 – LIEFERFRISTEN

Wenn die Parteien eine verbindliche Lieferfrist vereinbart haben, gilt eine Verspätung als eingetreten, sobald diese Frist nicht eingehalten wurde.

Wurde eine nicht verbindliche oder unbestimmte Frist vereinbart, kann keine Verspätung geltend gemacht werden.

Wurde keine Frist vereinbart, liegt eine Verspätung nur dann vor, wenn die tatsächliche Lieferzeit – unter Berücksichtigung des verwendeten Transportmittels, der Art des Umzugs und der Umstände (z. B. Gruppentransport oder Teilladung) – die Frist überschreitet, die ein sorgfältiger Fachmann unter vergleichbaren Bedingungen benötigt hätte.

Das Unternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch höhere Gewalt oder Umstände außerhalb seiner Kontrolle verursacht wurden, insbesondere:

Änderungen der Fahrpläne oder Routen durch Reedereien oder Fluggesellschaften, Überlastung von Häfen, Streiks außerhalb des Unternehmens, unvorhersehbare Witterungsbedingungen.

ARTIKEL 14 – ENTSCHÄDIGUNG BEI VERSPÄTUNG

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 wird jede Entschädigung für Lieferverzögerung auf Grundlage der vom Anspruchsteller vorgelegten Nachweise berechnet.

ARTIKEL 15 – PRÜFUNG UND ANNAHME DER UMZUGSGÜTER BEI LIEFERUNG

Bei der Lieferung ist der Kunde verpflichtet, den Zustand seines Umzugsguts zu überprüfen und nach vollständiger Abladung ein Abnahmeprotokoll zu unterschreiben.

Bei Verlust oder Beschädigung sollte der Kunde – zur Wahrung seiner Rechte und Beweismittel – sofort bei der Anlieferung und möglichst im Beisein des Personals des Unternehmens schriftliche, präzise und detaillierte Vorbehalte äußern.

Unabhängig davon, ob solche Vorbehalte gemacht oder vom Personal des Unternehmens bestritten wurden, ist der Kunde verpflichtet, im Falle von Teilverlusten oder Schäden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Lieferung, einschließlich Feiertagen, dem Unternehmen ein Einschreiben mit Schadensbeschreibung zu senden.

Andernfalls verliert der Kunde jeglichen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Unternehmen.

ARTIKEL 16 – LIEFERUNG AN EIN VOM KUNDEN BENANNTES LAGER

Die Lieferung an ein Lager eines Drittunternehmens oder einer vom Kunden benannten dritten Person gilt als Lieferung an den Bestimmungsort und beendet somit den Umzugsvertrag.

Der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter hat bei der Entladung und dem Auspacken – die im Umzugspreis enthalten sind – anwesend zu sein und ein Abnahmeprotokoll gemäß Artikel 15 zu unterzeichnen.

Kosten für das Neueinpacken oder die Einlagerung sind nicht im Preis inbegriffen und werden vom Lagerunternehmen direkt an den Kunden berechnet. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das Lagerunternehmen die Verantwortung für die Obhut der Güter; die Umzugsfirma ist von der Haftung entbunden.

Bei Abwesenheit des Kunden oder bei dessen Wunsch, dass das Auspacken oder Neueinpacken nicht vorgenommen wird, erfolgt die Prüfung durch das Lagerunternehmen und beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden.

Sollte der Kunde später nicht sichtbare Schäden geltend machen, muss er nachweisen, dass diese bereits bei der Übergabe an das Lager oder beim Einlagern vorhanden waren.

ARTIKEL 17 – SCHADENSERSATZ

Zur Feststellung der Haftung des Unternehmens bei Verlust oder Beschädigung und zur Berechnung des Schadensersatzes hat der Kunde ein detailliertes Inventar der übergebenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Es liegt im Interesse des Kunden, auf eigene Kosten über das Unternehmen eine Transportversicherung („ad valorem“) abzuschließen, die Möbel, persönliche Gegenstände und Fahrzeuge gegen Schaden oder Verlust absichert. Der Kunde muss hierfür ggf. den Einzelwert jedes Gegenstandes oder Gegenstandsgruppe angeben. Die

Versicherungskosten werden dem Kunden vorab mitgeteilt.

Im Rahmen dieser Versicherung erfolgt – je nach Art des Schadens – eine Reparatur, ein Austausch oder ein finanzieller Ausgleich.

Die Entschädigung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des betroffenen Guts und unterliegt folgenden Bedingungen, wobei kein Betrag über den tatsächlichen materiellen Schaden hinausgeht:

Bei Teilverlust oder -beschädigung wird der Ersatz:

entweder auf Basis des realen Werts gewährt, wenn dieser mit dem deklarierten Wert übereinstimmt;

oder im Verhältnis zwischen deklariertem und tatsächlichem Wert, wenn der deklarierte Wert zu niedrig war.

Ohne abgeschlossene „ad valorem“-Versicherung über das Unternehmen akzeptiert der Kunde ausdrücklich, dass im Schadenfall die Haftung des Unternehmens auf folgende Beträge begrenzt ist:

305 € pro Kubikmeter,
153 € pro Gegenstand oder Gegenstandsgruppe,
maximal 7.623 € pro Umzugsleistung,
und 228,67 € pro Fahrzeug.

Wurde die Versicherungsprämie nicht bezahlt, erfolgt keine Entschädigung durch den Versicherer. Es gelten dann die oben genannten Haftungsgrenzen.

Wurde eine externe Versicherung abgeschlossen, bleibt die Haftung des Unternehmens ebenfalls auf diese Beträge beschränkt.

Für Güter, die weniger als 12 Monate vor dem Umzug erworben wurden, erfolgt der Ersatz zum Kaufpreis.

Für Güter, deren Nutzung keine Abnutzung im Sinne von Qualitäts- oder Haltbarkeitsverlust bedeutet, erfolgt der Ersatz zum Neuwert oder geschätzten Wert.

Für Gegenstände, die älter als 12 Monate sind und deren Nutzung die Qualität oder Lebensdauer beeinträchtigt hat, erfolgt der Ersatz zum Rechnungswert, abzüglich eines Wertminderungsabschlags.

Wenn sowohl vertragliche als auch deliktische Haftung geltend gemacht werden könnte, verzichten die Parteien ausdrücklich auf eine deliktische Klage, sofern sie zu einem höheren Schadenersatz führen würde als im Rahmen dieser AGB oder der Sonderbedingungen vereinbart.

Anwendbares Recht ist das Recht des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

ARTIKEL 18 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt das französische Recht.

Alle Klagen wegen Schäden, Verlust oder Verzögerung, die sich aus dem Umzugsvertrag ergeben, müssen innerhalb eines (1) Jahres ab dem Tag der Lieferung der Güter gerichtlich geltend gemacht werden.

Zuständig für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Unternehmens, selbst im Falle einer Mehrzahl von Beklagten oder einer Streitverkündung.

ARTIKEL 19 – GÜTLICHE STREITBEILEGUNG – VERBRAUCHERSCHLICHTUNG

Gemäß den Bestimmungen des französischen Verbraucherschutzgesetzes über die

Streitbeilegung im Verbraucherbereich hat der Kunde — sofern er als Verbraucher handelt — das Recht, im Falle eines Konflikts mit dem Unternehmen auf freiwilliger Basis und unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen, unentgeltlich einen Verbraucherschlichter einzuschalten.

Der vom Unternehmen benannte Schlichter ist das Centre de Médiation et de Règlement Amiable des Huissiers de Justice (AME CONSO).

Erreichbar:

über die Website:
www.mediationconso-ame.com

oder per Post: AME CONSO – 11 place Dauphine – 75001 PARIS,

oder durch Ausfüllen des entsprechenden Online-Formulars auf der Website des Zentrums.

ARTIKEL 20 – SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Zur Durchführung des Umzugsvertrags — der die rechtliche Grundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung bildet — sowie zur Verwaltung und Nachverfolgung des Kundenauftrags kann das Unternehmen personenbezogene Daten des

Kunden verarbeiten.

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, wird der Kunde über die vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zum Schutz seiner Daten informiert.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Das Unternehmen, dessen vollständige Angaben im Angebot genannt sind, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter an dessen dortigem Sitz.

Verarbeitete Daten:

Nur solche Daten, die zur Erfüllung, Abwicklung und Verwaltung des Vertrags erforderlich sind, werden verarbeitet. Dazu gehören insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung.

Speicherung / Sicherheit:

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung gesetzlicher und steuerlicher Pflichten erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften.

Weitergabe an Dritte:

Bevor personenbezogene Daten an Dritte

weitergegeben werden, stellt das Unternehmen sicher, dass diese geeignete Datenschutzmaßnahmen gemäß DSGVO umsetzen und nachweisen.

Rechte des Kunden:

Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Diese Rechte können unter Vorlage eines Identitätsnachweises schriftlich oder per E-Mail beim Unternehmen geltend gemacht werden (Adresse siehe Angebot), unter dem Vermerk „DSGVO-Anfrage“.

Bei Problemen kann der Kunde Beschwerde bei der französischen Datenschutzbehörde CNIL einreichen – www.cnil.fr.

ARTIKEL 21 – TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine der Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Bedingungen für nichtig erklärt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig und ist gemäß dem Geist der Vereinbarung fortzuführen und auszulegen.

Gelesen und genehmigt vom Kunden am :

Unterschrift des Kunden

Zur Zustimmung zu den oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Hinweis: Diese Bedingungen gelten ausschließlich für internationale Umzüge und nicht für nationale Umzugsleistungen

Besonderer Fall der französischen Überseegebiete (DOM-TOM):

Diese Allgemeinen und Besonderen Bedingungen gelten ebenfalls für Umzüge zwischen dem **französischen Mutterland und den Überseegebieten** sowie **zwischen den Überseegebieten selbst**.